



Handel, Gewerbe u. Industrie

167/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 70.510/39-VII/4a/85

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1011 Wien

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Benda
Klappe 5003 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

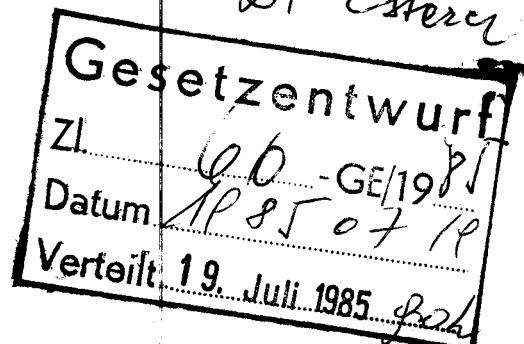
Wien, am 16. Juli 1985

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

St. Ester

L

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Altölgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren



Bezugnehmend auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich
des Beschlusses seiner Geschäftsordnung, BGBI.Nr. 178/1961, be-
ehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Altölgesetz geändert wird, samt Erläuterungen, mit dem Er-
suchen um Kenntnisnahme zu übermitteln. Als Ende der Begutach-
tungsfrist wurde der 10. September 1985 festgesetzt.

Beilagen

Der Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:
Dr. Steger

Zl. 70.510/39--VII/4a/85

VORBLATT

1. Problem:

Die derzeitige Abgrenzung zwischen Sonderabfall und Wirtschaftsgut Altöl ist im Hinblick auf die seit 1979 gestiegenen Anforderungen des Umweltschutzes nicht mehr optimal. Die z.T. nicht gegebene Entsorgung des beim Selbstölwechsel anfallenden Altöls stellt eine große Gefahr für die Wasserversorgung dar. Die Verwertung von Altöl ohne Überprüfbare Kriterien für ihre Gefährlichkeit wird sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Kontrolle zunehmend schwieriger.

2. Ziel:

Aufrechterhaltung der Verwertungsmöglichkeiten für jenes Altöl, das noch ein Wirtschaftsgut darstellt, unter verstärkter Beachtung umweltpolitischer Erfordernisse. Einschränkung des Selbstölwechsels bzw. Erhöhung der Aufbringung des bei dieser Gelegenheit anfallenden Altöls.

3. Lösung:

Eine umweltschutzgerechtere Abgrenzung zwischen Sonderabfall und Wirtschaftsgut Altöl. Einführung von Sammelstellen für gebrauchtes Motoröl und Verpflichtung der gewöhnlichen Motorölverkäufer Ölwechselanrichtungen zu errichten und zu betreiben. Grenzwerte für das Verbrennen von Altöl.

4. Alternative:

Auflassung des Altölgesetzes. Folge: Jedes Altöl gilt als gefährlicher Sonderabfall. Damit wird die legale Verwertung auch des verwertbaren Altöls erschwert. Gefahr der Bildung eines unkontrollierbaren Altölmarktes und unkontrollierbare Verwertung.

5. Kosten:

In der Anlaufphase eventuell geringe Kosten durch erhöhten Verwaltungsaufwand, hervorgerufen durch allfällige vermehrte Kontrollen und Genehmigung der Sammelstellen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Das Altölgesetz wurde 1979 als Wirtschaftsgesetz mit Umweltschutzkomponenten konzipiert. Das Gesetz sollte dazu beitragen, das in Österreich anfallende Altöl aus energiepolitischen Gründen zu sammeln. Dieses wirtschaftliche Ziel hatte aber einen ebenso gewünschten umweltpolitischen Effekt. Die Verbrennung von Altöl, die oft gleich an der Stelle seines Anfalles stattfindet, schien damals der beste Weg, um den Ansprüchen wirtschaftlichen Denkens gerecht zu werden und das Wasser vor der Verschmutzung durch Altöl zu bewahren.

Die Ziele dieses Gesetzes wurden teilweise erreicht, selbstverständlich auch in Folge der eindrucksvollen Energiepreisentwicklung, die eine Verwertung des Altöls nahelegt.

Trotzdem wird auch heute noch in einem wichtigen Bereich ein Teil des Altöls noch nicht aufgebracht, nämlich beim Selbstölwchsel durch private Kfz-Besitzer. Diese als Dunkelziffer anzusehende Altölmenge trägt zum Teil zu einer gefährlichen Verschmutzung unserer Gewässer bei.

Trotzdem sind allenthalben Stimmen laut geworden, das Altölgesetz als Überflüssig aufzulassen.

Ein solcher Schritt aber würde bedeuten, daß jede Art Altöl gefährlicher Sonderabfall wäre. Dies ergibt sich aus der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 19.1.1984, BGBI. Nr. 52, über die Bestimmung von gefährlichen Sonderabfällen, im Zusammenhang mit der ÖNORM S 2101, in der unter der Schlüsselnummer 54 sämtliche Arten von Altöl als Überwachungsbedürftig angeführt sind.

Gefährlicher Sonderabfall kann aber niemals von vornherein als Wirtschaftsgut angesehen werden, wie dies bei "gewöhnlichem" Sonderabfall durchaus der Fall sein kann. Nach dem Sonderabfallgesetz fällt ja ein "gewöhnlicher" Sonderabfall erst gar nicht an, wenn der entsprechende Stoff im eigenen Unternehmen verwertet oder im Fall der Abgabe an andere ein Erlös erzielt werden kann. Für gefährliche Sonderabfälle gilt dies nicht. Die aus wirtschaftlichen Gegebenheiten (Wert des Altöls)

- 2 -

meist mangelnde Entledigungsabsicht im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a Sonderabfallgesetz würde Altöl nicht von der Anwendung des Sonderabfallgesetzes befreien. Jedes Altöl, auch solches, das noch ein hochwertiges Wirtschaftsgut ist, würde zunächst als gefährlicher Sonderabfall gelten und Gefahr laufen - so-zusagen unter seinem Wert als Wirtschaftsgut - vernichtet zu werden.

Die Einstufung des Altöls als Sonderabfall könnte auch bewirken, daß seine Aufbringung wieder zurückgeht und in gleichem Ausmaß die direkte Bedrohung von Boden und Wasser zunimmt bzw. auf Grund der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten Altöl unkontrolliert seinen Weg als Wirtschaftsgut geht.

Dabei darf natürlich nicht die Umweltproblematik übersehen werden, die sich nicht mehr allein auf Boden und Wasser sondern durch die forcierte Verbrennung immer deutlicher auf die Luft bezieht.

Ziel der Altölgesetznovelle ist es daher,

- * jenes Altöl, das seine Einstufung als verwertbarer Altstoff verdient, als Wirtschaftsgut zu erhalten,
- * die in der Aufbringung bestehende Lücke (Altöl der Selbstwechsler) soweit wie möglich zu schließen
- * und bei der Verwertung des Altöls durch die Vorgabe überprüfbarer Kriterien einerseits die berechtigten Forderungen des Umweltschutzes zu erfüllen und andererseits für die Unternehmen Klarheit zu schaffen, was bei der Verwertung des Altöls erlaubt ist und was nicht.

Diese gegenüber den seinerzeitigen Intentionen des Altölgesetzes doch etwas anders gelagerten Zielvorstellungen machen es nötig, eine umfangreichere Novellierung vorzunehmen.

Die wesentlichen Änderungen seien im folgenden angeführt:

Durch das Inkrafttreten des Sonderabfallgesetzes ist eine klare Abgrenzung zwischen Wirtschaftsgut Altöl und Sonderabfall Altöl angebracht. Der vorliegende Vorschlag engt den derzeitigen Altölbegriff ein und unterstellt die wegen ihrer Zusammensetzung

- 3 -

für die Umwelt und die menschliche Gesundheit besonders kritischen Altöle von vornherein dem Sonderabfallgesetz.

Durch Verordnung können weitere Altölsorten dem Sonderabfall zugezählt werden, wenn dies die technische Entwicklung eventuell durch neuartige Zusätze zu den Fertigölen oder kommende Erkenntnisse über die Gefährlichkeit einzelner Inhaltstoffe erforderlich macht.

Für Fremdstoffe wurde ein ausdrückliches Beimischungsverbot aufgenommen.

Bisher haben die Altölbesitzer Aufzeichnungen führen müssen, die sie auf Verlangen der Behörde vorlegen mußten. Die Behörden waren aber nicht dazu verhalten, Kontrollen durchzuführen. Zur Erleichterung der Kontrolltätigkeit müssen nun die Daten über den Verbleib des Altöls regelmäßig gemeldet werden.

Altöl muß bei seiner Weitergabe entsprechend deklariert werden.

Als Verwertung des Altöls kommen wie bisher die Reinigung, Be- oder Verarbeitung sowie die Energiegewinnung in Betracht. Entfallen ist die "sonstige Beseitigung" (die damit nun dem Sonderabfallgesetz unterliegt), dafür werden innovatorischen Entwicklungen in Richtung eines anderweitigen gefahrlosen Einsatzes Möglichkeiten eingeräumt.

Für die Verwertung von Altöl werden gleichermaßen für Wirtschaft und kontrollierende Behörde eindeutige Kriterien festgelegt, unter welchen Bedingungen die Verwertung eine Gefahr darstellt.

Für die Verbrennung von Altöl werden durch Verordnung Grenzwerte vorgesehen, die mit jenen der zweiten Durchführungsverordnung zum Dampfkesselemissionsgesetz abgestimmt werden sollen.

Altöl, das nach den verschiedensten Verfahren gereinigt bis reraffiniert wird, ist solange als Altöl zu bezeichnen (und unterliegt damit den Bestimmungen des Altölgesetzes), als es

- 4 -

nicht den Qualitätskriterien jenes Mineralölerzeugnisses entspricht, als das es in Verkehr gebracht werden soll.

Es wird sichergestellt, daß kein Aufarbeiter von Altöl dessen Verwertung ohne entsprechende behördliche Bewilligung vornehmen kann. Das gleiche gilt für Altölsammler.

Wenn es für eine bessere Kontrolle erforderlich ist, kann für Altöl durch Verordnung eine Begleitscheinpflicht analog der Regelung nach dem Sonderabfallgesetz eingeführt werden. Schon derzeit benutzen eine Reihe von Sammlern und Aufarbeitern die für Sonderabfälle vorgesehenen Begleitscheine auch für Altöl.

Als völlige Neuerung werden in das Altölgesetz Bestimmungen aufgenommen, die eine bessere Aufbringung von Altölen aus dem Bereich der Selbstölwechsler sichern bzw. das Selbstwechseln von Motoröl überhaupt einschränken sollen. Motoröl ist heute nicht nur bei Tankstellen, Kfz-Zubehörgeschäften und Kfz-Mechanikern, sondern auch in Verbraucher- und Supermärkten sowie in Kaufhäusern und Einkaufszentren erhältlich.

Nach der Altölgesetznovelle wird der gewerbsmäßige Verkauf von Motoröl an die Errichtung einer Sammelstelle, deren Betreiber gebrauchtes Motoröl zurückzunehmen hat, gebunden sein.

Darüberhinaus muß jeder, der gewerbsmäßig Motoröl verkauft, eine Ölwechseleinrichtung errichten und betreiben.

Dieser Verpflichtung kann aber durch das alleinige Aufstellen von Geräten, mit deren Hilfe das gebrauchte Motoröl abgepumpt wird, nicht entsprochen werden. Solche Geräte, bei deren Verwendung ein Teil des alten Öls im Motor verbleibt, was im Laufe der Zeit zu einer erhöhten Toxizität des Motoröls führen kann, sollen durch die Novelle nicht gefördert werden. Es ist anzunehmen, daß diese beiden Maßnahmen dazu führen werden, daß zumindest teilweise der Verkauf von Motorölen in Verbraucher- und Supermärkten etc. zurückgeht und eine stärkere Konzentration der Ölwechseltätigkeit bei den Tankstellen, Garagen und den Kfz-Mechanikern erfolgt.

- 5 -

Außerdem wird auch eine gesetzliche Basis für im öffentlichen Interesse eingerichtete nicht gewerbsmäßige Altölsammelstellen geschaffen.

Schließlich wird für Kontrollzwecke die Probennahme von Altöl vorgesehen.

Ein weiteres Problem auf dem Altölsektor, das einer Regelung bedarf, sind die Importe. Es ist jedoch nicht daran gedacht, in das Altölgesetz Importkontrollbestimmungen aufzunehmen, sondern die nötige Kontrolle im Außenhandelsrecht zu verankern; und zwar durch Rücknahme der derzeitigen Liberalisierung der Einfuhr von Altöl. Voraussetzung für diese Maßnahme ist allerdings eine für die Zollverwaltung handhabbare Altöldefinition, die nicht unbedingt mit der Definition des Altölgesetzes übereinstimmen muß. An einer solchen Definition wird derzeit gearbeitet; in gewisser Hinsicht ist aber auch der endgültige Wortlaut der Altölgesetznovelle ein bestimmender Faktor für diese Arbeit.

Unverändert bleibt das marktwirtschaftliche Prinzip des Altölgesetzes. Ausgehend von dem Umstand, daß es sich bei Altöl im Sinne dieser Novelle um ein wertvolles Wirtschaftsgut handelt, ist für den Bereich der Sammlung keine Marktordnung vorgesehen. Um die restlose Entsorgung des gesamten Bundesgebietes sicherzustellen, genügen die Übernahmepflichten der §§ 11 und 12 für Sammler und Aufarbeiter (die ohnehin einer Gebietsregelung nahe kommen) zusammen mit der Genehmigungspflicht für diese Tätigkeiten

Die Novelle wird, im Gegensatz zur bestehenden Situation, vor allem durch die Grenzwerte für das Verbrennen ein wesentlich höheres Aufkommen von verwertbarem Altöl zur Folge haben, wodurch die für die Wirtschaftlichkeit einer in Österreich erfolgenden Reraffination erforderlichen ca. 25.000 Tonnen Altöl jährlich vorhanden sein müßten.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I Z 1 (Titel): Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführt, ist es das Ziel dieses Gesetzes, den verwertbaren Altstoff Altöl als Wirtschaftsgut zu erhalten und damit seine Aufbringung sicherzustellen. Auch jener Teil des Altöls, der bisher noch keiner gezielten Sammlung zugänglich war, soll einer Verwertung zugeführt werden, womit gleichzeitig eine Entlastung der Umwelt herbeigeführt wird. Diese Zielsetzungen sollen durch den neuen Titel des Gesetzes verstärkt zum Ausdruck kommen.

Zu Artikel I Z 2 (§ 1 Abs. 1): § 1 Abs. 1 wird vor allem dem Wortlaut des Titels angepaßt.

Zu Artikel I Z 3 (§ 2): § 2 Abs. 1 enthält in Anlehnung an den bisherigen Gesetzeswortlaut die Definition, welche Stoffe grundsätzlich als Altöle anzusehen sind. Alle hier nicht aufgezählten Stoffe die gemeinhin als Altöle bezeichnet werden könnten, sind von vornherein Sonderabfall im Sinne des Sonderabfallgesetzes. Auch das in Abs. 1 angeführte Altöl kann aber von einer solchen Beschaffenheit sein, daß seine Verwertung entweder wirtschaftlich nicht sinnvoll oder im Hinblick auf die für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt bestehenden Gefahren nicht vertretbar ist. Abs. 2 enthält daher eine negative Abgrenzung des diesem Gesetz unterworfenen Altöls mit dem gleichzeitigen klaren Hinweis, daß diese Stoffe Sonderabfall sind. Dieser Hinweis hat nicht rechtserzeugende Wirkung, weil ohne das Altölgesetz alle von ihm erfaßten Stoffe ohnehin Sonderabfall gemäß Sonderabfallgesetz wären.

§ 2 Abs. 1 unterscheidet zunächst zwischen Stoffen, die einem Gebrauch zugeführt wurden (Z 1) und solchen, für die ein Gebrauch aus der Natur der Sache nicht möglich ist (Z 2). Gebrauchte Altöle sind allermeistens (aber nicht immer) verunreinigt. Im Bericht des Handelsausschusses zum geltenden Altölgesetz ist festgehalten, daß in "Altölen alle Verunreinigungen enthalten sein können, die aus einer produktsspezifischen Verwendung dieser Öle stammen". Der Inhalt dieser Aussage wird nun direkt in den Gesetzesstext übernommen.

Vom Altölbegriff sind nur Erzeugnisse auf Mineralölbasis und die synthetischen Motoröle erfaßt, nicht aber Rückstände und dergleichen aus der Raffination zur Herstellung der Mineralölerzeugnisse.

Der Begriff "Mineralölerzeugnisse" wird in der Fachliteratur als Sammelbezeichnung für die aus mineralischen Rohstoffen gewonnenen flüssigen Destillationsprodukte verstanden. In dieser allgemein gebräuchlichen Art ist auch im Altölgesetz der Begriff "Mineralölerzeugnis" zu verstehen und nicht etwa im Sinne des § 1 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes, das "Mineralöl im Sinne dieses Bundesgesetzes" (nämlich des Mineralölsteuergesetzes 1959) als wesentlich engeren Begriff kennt. Außerdem unterliegen dem Mineralölsteuergesetz im Prinzip solche Produkte, die geeignet sind, einen Verbrennungsmotor anzutreiben (z.B. Benzin, Dieseltreibstoffe, etc.).

Da hiebei diese Mineralölerzeugnisse aufgebraucht werden, können sie im allgemeinen nicht zu Altöl werden. Eine Auslegung des hier verwendeten Begriffes "Mineralölerzeugnisse" im Sinne des Mineralölsteuergesetzes wäre daher ausgesprochen sinnwidrig.

Synthetische "Öle" bereiten bei der Verwertung von Altöl gewisse Schwierigkeiten, weil sie nicht brennbar sind und die diversen Aufbereitungsverfahren sehr komplizieren. Außerdem enthalten synthetische "Öle" oft Stoffe, die äußerst gesundheitsschädlich und umweltgefährdend sein können. Gebrauchte synthetische "Öle" können daher im Altölbereich kaum als Wirtschaftsgut angesehen werden, weshalb sie grundsätzlich dem Sonderabfall zugerechnet und daher getrennt gesammelt werden sollten. Eine getrennte Sammlung ist allerdings im Bereich der Motoröle nicht möglich. Aus diesem Grund werden die gebrauchten synthetischen Motoröle grundsätzlich dem Altölbegriff zugeordnet.

Pumpfähige Rückstände und Wasser- Öl- Gemische müssen beide flüssige Mineralölerzeugnisse zur Grundlage haben.

Unter § 2 Abs. 2 werden eine Reihe von "Altölen" aus dem Bereich des Wirtschaftsgutes ausgeschieden und dem Sonderabfall zugerechnet.

Unter "Fremdstoffe" in Abs. 2 Z 1 sind nur diejenigen zu verstehen, die aus einem produktspezifischen Gebrauch stammen.

Fremdstoffe, die nicht aus einem produktspezifischen Gebrauch stammen, können in Altöl im Sinne dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Z 1) nicht enthalten sein. Sind sie doch vorhanden, handelt es sich nicht um Altöl sondern um Sonderabfall.

Alles, was in den flüssigen Mineralölerzeugnissen und den synthetischen Motorölen von der Erzeugerseite des Fertigöls her bereits enthalten ist, fällt nicht unter den Begriff "Fremdstoffe". Darunter fallen vor allem die von den Mineralölfirmen verwendeten sogenannten "Additives". Alle Verunreinigungen, die sich aus dem produkt- (oder verwendungs-)spezifischen Gebrauch ergeben, sind als Fremdstoffe anzusehen.

Die Lagerung von flüssigen Mineralölerzeugnissen ist dem Gebrauch zuzurechnen, da die Erzeugnisse für den Gebrauch gelagert werden. Lagerungs- und alterungsbedingte Verunreinigungen (z.B. vor allem Wasser) zählen also zu den Fremdstoffen. Ebenso Zusätze, die der Verwender des Fertigöls diesem für und vor seinem speziellen Gebrauch beimengt.

Die 20 %-Grenze wird gewählt, weil diese nach internationalen Erfahrungen am ehesten für eine wirtschaftliche Verwertung in Form der Verbrennung, Reinigung und Reraffination in Betracht kommt. Die meisten der prinzipiell in Abs. 1 als Altöl angeführten Emulsionen und Wasser- Öl- Gemische sind demnach dem Sonderabfall zuzurechnen.

PCB und PCT ist in nachweisbaren Mengen in ungebrauchten Motorölen enthalten; es ist daher nicht möglich, Altöl, in dem PCB oder PCT nachweisbar ist, als Sonderabfall zu behandeln, da es auch als Bestandteil des Neuöls über die Auspuffanlage an die Umwelt gelangen kann. Der im Entwurf enthaltene Wert von 50 ppm macht klar, daß mit Ausnahme der Motoröle alle gebrauchten Öle, die von der Erzeugung des Fertigöls her PCB/PCT enthalten können (wie bestimmte Trafoöle, Hydrauliköle, Flugturbinenöle, etc., aber natürlich auch Bremsflüssigkeiten - die ohnehin nicht als "Öl" zu verstehen sind) Sonderabfall sind und daher von vornherein einer getrennten Sammlung zugeführt werden müssen.

Der Sammler muß daher keineswegs anlässlich der Sammlung das Altöl auf PCB/PCT analysieren (was vor allem wirtschaftlich unmöglich wäre), er muß lediglich auf die Herkunft und Deklaration des gebrauchten Öls achten.

Bemühungen anderer Stellen, das Inverkehrbringen von Fertigölen, in denen PCB/PCT enthalten ist, zu beschränken oder zu verhindern, werden durch diese Novelle nicht berührt.

Als Abgrenzung zwischen Altöl und Sonderabfall wird weiters ein bestimmter Chlorgehalt vorgesehen. Es ist zu beachten, daß dies nicht bedeutet, daß Altöl mit 0,5 % Chlor der Energiegewinnung durch Verheizen zugeführt werden darf. Dafür wäre dieser Wert zu hoch. Für das Verheizen wird ein wesentlich niedrigerer Wert durch die Verordnung nach § 12 a festgelegt werden. 0,5 % werden deshalb vorgesehen, weil dieser Wert von Altölsammlern auch während des Sammeltorganges relativ leicht festgestellt werden kann.

Abs. 3 soll für die Zukunft die Möglichkeit schaffen, ohne neuerliche Novellierung des Altölgesetzes möglichst rasch gefährliche Altöle dem Sonderabfallgesetz zu unterstellen.

Es scheint angebracht, durch den Abs. 4 eindeutig klar zu stellen, daß Altöl ab dem Augenblick den Regelungen des Altölgesetzes unterliegt, ab dem das Öl nicht mehr für den Zweck eingesetzt werden kann, für den es ursprünglich vorgesehen war. Altöl entsteht also nicht erst, wenn es einem Sammler, einer Sammelstelle oder einem Aufarbeiter übergeben wird; in diesem Fall wären die Bestimmungen des Gesetzes, beispielsweise die Grenzwerte für das Verbrennen oder über die sichere Lagerung auf einen großen Teil des in Österreich entstehenden Altöls nicht anwendbar. Altöl ist auch für den Betrieb, in dem es anfällt und der es selbst beispielsweise verheizt, ein Wirtschaftsgut, auf das die Regelungen und die Kontrollen des Altölgesetzes Anwendung finden.

Öl, das nach längerem Gebrauch bei der Ausübung einer der im § 1 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten von dem Ausübenden selbst einer gewissen Reinigung unterzogen und daraufhin wieder dem selben Zweck wie vorher zugeführt wird, ist nicht als Altöl angefallen, weil das Öl immer noch seinem ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet wird.

Abs. 5 stellt im Zusammenhang mit § 15 das nachträgliche Beimischen von produktsspezifischen (Abs. 2 Z 1) und anderen Fremdstoffen unter Strafe. Um zu verhindern, daß Altölchargen, die eine geringere als die gemäß Abs. 2 zulässige Verunreinigung enthalten, solange PCB, PCT oder Chlor (bzw. "Altöle" mit einem höheren Gehalt an diesen Stoffen) beigemischt werden, bis der Grenzwert des Abs. 2 erreicht ist, sind im Abs. 4 außer den Fremdstoffen auch diese eben erwähnten Stoffe angeführt.

Zu Art. I Z 4 (§ 3): Abs. 1 zählt alle Altölbesitzer auf. Abs. 2 und 3 entsprechen im wesentlichen den bisherigen Ziffern 2 und 3. Die Änderungen gegenüber dem geltenden Text sind vor allem sprachliche Anpassungen und durch die Eingliederung der neugeschaffenen Sammelstellen bedingt.

Zu Art. I Z 5 (§ 4): Die "sonstige Beseitigung" des bisherigen § 4 Z 3, die nicht mehr als wirtschaftliche Verwertung angesehen werden kann, wird konsequenterweise gestrichen und unterliegt - wo sie überhaupt denkbar ist - dem Sonderabfallgesetz. Dafür wird neu eingefügt "die sonstige Verwertung von Altölen, soweit sie nicht den Zielen des § 2 Abs. 3 widerspricht." Dies ist ein Bereich, der gegenwärtig kaum realisiert wird. Subsumiert werden kann ihm die schon dem derzeitigen Altölgesetz bekannte Verwendung als Ausgangsmaterial für eine Produktion (von anderen Waren als Mineralölerzeugnissen). Abs. 1 Z 3 schafft daher vor allem den Rahmen für mögliche künftige innovatorische Entwicklungen.

- 11 -

Im Zusammenhang mit der Reinigung und Reraffination von Altöl erhebt sich die Frage, als was die Produkte solcher Verfahren anzusehen sind. Dies ist einerseits wichtig, um nicht Umgehungs möglichkeiten des Gesetzes offen zu lassen und andererseits, um für jene Unternehmen, die sich der Verwertung widmen, klarzustellen, ab welcher Reinheitsgrenze das Altölgesetz nicht mehr anzuwenden ist. Prinzipiell kann das Produkt einer Verwertung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 für dieselben Zwecke eingesetzt werden wie das ursprüngliche Mineralölerzeugnis. Die einzelnen Mineralölerzeugnisse sind durch Qualitätsmerkmale bestimmt, die z. B. in ÖNORMEN (Heizöl) oder in Handelsgebräuchen (Schmiermittel) und dergleichen festgehalten sind. Sobald Altöl soweit gereinigt, be- oder verarbeitet wurde, daß es den Qualitätskriterien eines ungebrauchten Mineralölerzeugnisses entspricht, braucht es bei seiner Weitergabe nicht mehr nach der Bestimmung des § 8 als Altöl deklariert zu werden. Erreicht es diese Qualität nicht, muß es weiterhin als Altöl bezeichnet werden und unterliegt bei seiner weiteren Verwertung immer noch den Bestimmungen des Altölgesetzes. D.h. im wesentlichen, daß bei der Verbrennung die Werte den zu erlassenden Verordnung und sonst § 12 Abs. 2 zur Anwendung kommen.

Zu Art. I Z 6 (Überschrift II. Abschnitt): Die Überschrift des II. Abschnittes wird dem neuen Titel des Gesetzes angepaßt.

Zu Art. I Z 7 (§ 5 Abs. 2): Derzeit haben die Behörden keinen Überblick darüber, bei welchen Betrieben - außer Tankstellen, Kfz-Mechanikern u.ä. - überhaupt Altöl in nennenswerten Mengen anfällt. Eine wirksame Kontrolle ist aber nicht möglich, wenn nicht bekannt ist, wo kontrolliert werden muß. In den bisherigen Text des § 5 Abs. 2 wird daher eine Meldepflicht für Altölbesitzer mit mehr als 400 Liter Altölanfall im Jahr eingebaut.

Zu Art. I Z 8 (§ 6): Der ursprüngliche § 6 wird zu § 6 Abs. 1, der sprachlich den anderen Bestimmungen angepaßt und dessen Zielsetzung ausgedehnt wird. Die im Rahmen der bestehenden Bundeszuständigkeiten (§ 1 Abs. 1 Altölgesetz) gegebene

Kompetenz zur Gefahrenabwehr bezieht sich nicht nur auf die menschliche Gesundheit sondern auch auf Sachen oder die Umwelt.

Im neuen Abs. 2 wird der durch die Verpflichtungen der Altölbesitzer gegebene Grundsatz eindeutig ausgesprochen, daß nämlich Altöl die Kette Anfallstelle, Sammler (Sammelstelle), Aufarbeiter bzw. Verwendung für Forschungszwecke nicht verlassen darf.

Zu Art I Z 9 (§ 7): § 7 wird im wesentlichen sprachlich den anderen Bestimmungen angepaßt.

Zu Art. I Z 10 (§ 8): Neben sprachlichen Anpassungen wird in den § 8 die Verpflichtung zur Deklarierung des Altöls neu aufgenommen. Damit wird einerseits den Aufarbeitern die Einhaltung der Bestimmung des § 12 Abs. 2 (Verwertung ohne schädliche Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und ohne gefährliche Belastungen für die Umwelt) erleichtert, andererseits werden die behördlichen Kontrollmöglichkeiten verbessert.

Zu Art. I Z 11 (§ 9): Der bisherige Text des § 9 wird zu § 9 Abs. 1. Altöl, das nicht einer entsprechenden Verwertung zugeführt wird, stellt eine große Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar. Zur Ermöglichung einer sinnvollen Aufsicht muß die Behörde wissen, wo und in welchen Mengen Altöl anfällt und wer seine Verwertung vornimmt. Aus diesem Grund wird im § 5 Abs. 2 die Meldepflicht an den Landeshauptmann eingefügt (um einer Zentralstelle die nötige Übersicht, Erstellung von Globaldaten und Anordnung von Kontrollen zu ermöglichen) und in Abs. 1 die Anzeigepflicht auf alle Aufarbeiter und die obligatorischen Sammelstellen ausgedehnt, damit die örtlichen Behörden allfällige Kontrollen durchführen können.

Neu eingefügt wird der Abs. 2. Aufarbeiter, die die Verwertung von Altöl im Rahmen eines eigenen Betriebes vornehmen, der primär anderen Zwecken als ^{def}Altölverwertung dient (Aufarbeiter gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 und 3) unterliegen vielfachen gesetzlichen Regelungen und Kontrollen. Die Einführung einer eigenen Bewilligung für die Verwertung von Altöl ist hier nicht erforderlich. Die Anzeige über die Tatsache, daß eine solche Verwertung vorgenommen wird, kann genügen. Aufarbeiter, die die Verwertung

von Altöl hingegen als selbständige Tätigkeit ausüben und die für die Tätigkeit, in deren Rahmen sie als Aufarbeiter tätig werden, keine Berechtigung nach anderen Rechtsvorschriften benötigen, sollen um eine Erlaubnis des Landeshauptmannes ansuchen müssen. Der gleiche Grundsatz soll sinngemäß auch für Sammler gelten. Unabhängig von dieser Bestimmung sind die Überlegungen zu sehen, für Altölsammler und -aufarbeiter eventuell eine Konzessionspflicht nach der Gewerbeordnung einzuführen.

Zu Art. I Z 12 bis 14 (§§ 10 und 12 Abs. 1): Die Änderungen ergeben sich aus der Novellierung anderer Bestimmungen des Altölgesetzes.

Zu Art. I Z 15 (§ 12 Abs. 2 und 3): § 12 Abs. 2 wird an andere novellierte Bestimmungen angepaßt und um die Zielsetzung der Vermeidung gefährlicher Belastungen für die Umwelt, konform § 6 Abs. 1 erweitert. Die Änderungen des Abs. 3 ergeben sich aus der Novellierung anderer Bestimmungen des Altölgesetzes.

Zu Art. I Z 16 (§ 12 Abs. 4): Da die "sonstige Beseitigung" des ursprünglichen § 4 Z 3 entfallen ist, wird diese Bestimmung überflüssig.

Zu Art. I Z 17 (§ 12a): Früher hatte die Forcierung der Verbrennung von Altöl nicht nur den Zweck, den energetischen und wirtschaftlichen Wert des Altöls möglichst weitgehend zu nutzen sondern auch das Ziel, Boden und Wasser zu schützen. Mittlerweile sind zwar die eben genannten Ziele voll aufrecht geblieben, es kam aber die Erkenntnis dazu, daß durch die Verbrennung von Altölen die Luft und damit unmittelbar die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden dürfen. In der zweiten Durchführungsverordnung zum Dampfkesselemissionsgesetz wurden deshalb Emissionsgrenzwerte für die Verbrennung und außerdem Voraussetzungen festgelegt, denen Altöl entsprechen muß, das als Fremdstoff für

- 14 -

Dampfkessel verwendet werden darf. Eine prinzipiell unterschiedliche Behandlung der Verbrennung von Altöl in Dampfkesselanlagen und anderen Anlagen ist sicher nicht vertretbar.

Zu Art. I. Z 18 und 19 (§§ 13 und 14): Die Änderungen ergeben sich aus der Novellierung anderer Bestimmungen des Altölgesetzes.

Zu Art. I Z 20 (§ 14a): § 14a enthält diverse Kontrollvorschriften und zwar in den Absätzen 1 bis 3 Bestimmungen über die Probenahme und in Abs. 4 eine Verordnungsermächtigung zur Einführung eines Begleitscheinsystems.

Das Altölgesetz enthält in seinem neuen § 2 Bestimmungen über die Zusammensetzung von Altöl. Auch in einer Verordnung nach § 12a können Grenzwerte für Altöl enthalten sein. Um die Einhaltung dieser Werte zu gewährleisten, erscheint es notwendig, eine entsprechende behördliche Kontrolle des Altöls durch Entnahme von Proben zu ermöglichen, wofür - analog zu ähnlichen Bestimmungen in anderen Verwaltungsvorschriften - auch im Altölgesetz eine gesetzliche Grundlage zu schaffen wäre.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage einer Entschädigung für die genommenen Proben zu regeln. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ist dabei davon ausgegangen, daß die jeweilige Festlegung einer Entschädigung wohl höhere Kosten (durch Verwaltungsaufwand) verursachen würde, als die für eine Probe in Betracht kommende Altölmenge wert ist. Sollte trotzdem aus grundsätzlichen Erwägungen eine Entschädigung vorgesehen werden, wäre Abs. 3 entsprechend zu ändern.

Das Begleitscheinsystem des Sonderabfallgesetzes für gefährliche Sonderabfälle soll der effektiven Kontrolle und der Beschaffung eines Überblicks über Anfall, Wege und Beseitigung des gefährlichen Sonderabfalles in Österreich dienen. Die Effektivität dieses Systems ist von mehreren Faktoren abhängig. Einer davon ist sicher die Möglichkeit, das Begleitscheinsystem mittels Datenverarbeitung führen zu können. Altöl wäre, wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, gefährlicher Sonderabfall, wenn es nicht einer entsprechenden Verwertung zugeführt wird.

- 15 -

Es liegt deshalb nahe, ein ähnliches Kontrollsyste~~m~~ errichten zu können wie es für gefährliche Sonderabfälle bereits besteht. Ob ein solches System im Bereich des Altöls zu einer besseren Erreichung der in den §§ 6 Abs. 1 und 12 Abs. 2 angeführten Ziele führen kann, werden die vermehrten Erfahrungen der nächsten Zeit auf dem Sonderabfallsektor zeigen. Fest steht jedenfalls, daß schon derzeit eine Reihe von Sammlern und Aufarbeitern die für Sonderabfälle vorgesehenen Begleitscheine auch für Altöl verwenden.

Zu Art. I Z 21 (III. Abschnitt): Eine Altölgesetznovelle, die am Problem der Selbstwechsler vorbeigeht, ist bei Berücksichtigung der Tatsache, daß ein Liter Altöl eine Million Liter Trinkwasser verseuchen kann, nicht vertretbar.

In Österreich werden schätzungsweise im Jahr 1.200 Tonnen Motoröl an Selbstwechsler verkauft. Nach Abzug des im Motor verbrauchten Öls fallen ca. 1.000 Tonnen Altöl zur Entsorgung an. Darüber, wieviel davon echt entsorgt werden und wieviel unmittelbar Boden und Wasser belasten, gibt es verschiedene Ansichten. Eine Schätzung besagt, daß ca. ein Zehntel dieser Menge weggeleert wird. Dies würde bedeuten, daß der Jahreswasserverbrauch von ca. einer Million Wienern der Gefahr der Verseuchung ausgesetzt ist (Jahreswasserverbrauch je Einwohner von Wien ca. 100.000 Liter).

Unter diesem Gesichtspunkt sollte der private Ölwechsel generell untersagt werden, was jedoch auf Grund der derzeitigen Gegebenheiten nicht sinnvoll erscheint.

Ziel dieser Bestimmungen der Altölgesetznovelle ist es daher, den Selbstölwechsel möglichst einzuschränken bzw. dort zu konzentrieren, wo Entsorgungseinrichtungen ohnedies vorhanden sind, nämlich bei Tankstellen, Kfz-Mechanikern u.dgl. Für die verbleibenden Selbstwechsler, zu denen auch die Besitzer von Motorbooten, Rasenmähern, stationären Motoren u.dgl. zu zählen sind, wird die Möglichkeit geschaffen, das Altöl dort abzugeben, wo sie ihr Motoröl gekauft haben.

Um diese Ziele zu erreichen, werden die Verpflichtungen zum Errichten und Betreiben von Sammelstellen und Ölwechseleinrichtungen für jeden, der gewerbsmäßig Motoröl an Letztverbraucher abgibt, eingeführt. Über das Gesetz hinaus könnten Überlegungen angestellt werden, den Autofahrern freiwillig Ölwechseleinrichtungen an Ort und Stelle des Motorölverkaufs zur Verfügung zu stellen.

In die Überlegungen, die der Erstellung dieses Entwurfes vorangegangen sind, wurde auch eine Variante einbezogen, die statt der Pflicht, eine Ölwechseleinrichtung zu errichten und zu betreiben, ein Pfandsystem für die Motorölgebinde vorgesehen hat, um durch einen entsprechend hohen Pfandbetrag den Anreiz zu schaffen, das gebrauchte Motoröl auch tatsächlich zu den Sammelstellen zurückzubringen. Dieser Gedanke wurde aber nicht weiter verfolgt.

§ 14 b regelt die obligatorischen Sammelstellen, die im Gegensatz zu den Sammlern nicht verpflichtet sind, jedes Altöl zurückzunehmen. (§ 14 c enthält die freiwillig im öffentlichen Interesse eingerichteten Sammelstellen.)

Obligatorische Sammelstellen sind verpflichtet, von ihren Kunden, denen sie Motoröl verkauft haben, gebrauchtes Motoröl in der entsprechenden Menge zurückzunehmen. Es wurde darauf verzichtet, eine Regelung für die Feststellung des Kundencharakters und für den Rücknahmemodus in das Gesetz aufzunehmen. Hier kann die Praxis durchaus unterschiedliche Wege entwickeln. Es wäre anzustreben, daß die einzelnen Mineralölfirmen sich bereit erklären, bei allen "ihren" Tankstellen gebrauchtes Motoröl zurückzunehmen, wenn der Kauf des Motoröls bei einer "ihrer" Tankstellen mittels Rechnung nachgewiesen wird.

In diesem Zusammenhang sei auf Einzelaktionen z.B. einiger Tankstellen hingewiesen, die eine Rücknahme von gebrauchtem Motoröl praktizieren und dabei Rechnung oder Bons als Grundlage für die Rücknahme verwenden bzw. Selbstölwechseleinrichtungen an Ort und Stelle zur Verfügung stellen.

Da der Verkauf von Motoröl durch land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, insbesondere die Lagerhausgenossenschaften, nicht vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen ist, müssen auch von diesen Genossen-

schaften Sammelstellen errichtet werden. Damit ist auch eine Entsorgung von gebrauchtem Motoröl aus dem agrarischen Bereich gesichert.

§ 14b hat außerdem den Zweck, den Ölwechsel bei den besonders dafür eingerichteten Stellen (insbesondere Tankstellen, Kfz-Mechanikern) zu konzentrieren. Das Aufstellen von Absaugvorrichtungen zur Erfüllung dieser Pflicht soll nicht genügen, weil damit der erwünschte Konzentrationseffekt vermutlich nicht erreicht werden könnte und außerdem die völlige Entleerung des Motors der bessere Weg des Ölwechsels ist. Die zusätzliche Aufstellung von Absaugvorrichtungen wird dadurch nicht verhindert.

§ 14 c regelt Sammelstellen, die im öffentlichen Interesse, etwa von Gebietskörperschaften oder Vereinen, errichtet werden. Solche, oft nur für bestimmte Zeiten eingerichteten Übernahmestellen benötigen eine Verankerung im Altölgesetz, weil sonst auf Grund der Verpflichtungen des § 7 Altöl an solche Stellen nicht übergeben werden dürfte.

Wird eine Verwertung des bei solchen Aktionen gesammelten Altöls angestrebt, so wird es nötig sein, das Altöl nach bestimmten Gesichtspunkten getrennt zu sammeln; liegt der Hauptzweck einer solchen Aktion in der Entsorgung, so muß sichergestellt sein, daß am Übernahmestandort keine Gefährdungen von Menschen und Umwelt auftreten können (etwa durch explosive Lösungsmittel etc., oder durch Verschütten und dgl.).

Diesen Forderungen kann im ersten Fall durch entsprechendes Personal (eventuell samt entsprechenden Geräten), im zweiten Fall durch spezielle Behältnisse u.ä. entsprochen werden. Um dies zu gewährleisten, scheint eine Genehmigung solcher Sammelstellen durch den Landeshauptmann angebracht.

Zu Art. I Z 23 und 24 (§§ 15 und 16): Der Strafrahmen wird dem Sonderabfallgesetz angeglichen. Außerdem werden die sich aus der Novelle ergebenden Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Zu Art. II: Das Sonderabfallgesetz verweist in seinem § 1 Abs. 4 Z 1 auf bestimmte Regelungen des Altölgesetzes. Da diese durch die Novelle geändert werden, ist eine entsprechende Änderung des Sonderabfallgesetzes erforderlich.

Zu Art. III: Die Bestimmungen der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG, die die Verbrennung von Altöl regeln, treten mit 1.1.1987 in Kraft. Die Verbrennungsregelung nach dem Altölgesetz soll daher zur gleichen Zeit wirksam werden.

BUNDESMINISTERIUM FÜR
HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE
Zl. 70.510/39-VII/4a/85

Entwurf

Bundesgesetz vom, mit dem
das Altölgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 7. März 1979 über die Aufarbeitung von Altölen (Altölgesetz), BGBI. Nr. 138/1979, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:
"Bundesgesetz vom zur Sicherung der Aufbringung und der Verwertung von Altölen (Altölgesetz 1985)"

2. § 1 Abs. 1 Einleitungssatz lautet:
"§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Maßnahmen zur Sicherung der Aufbringung und der Verwertung von Altölen, die durch folgende Tätigkeiten anfallen:"

3. § 2 lautet:
"§ 2. (1) Altöle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt,

1. gebrauchte oder durch einen produktsspezifischen Gebrauch verunreinigte
 - a) flüssige Mineralölerzeugnisse,
 - b) Emulsionen von Erzeugnissen der lit. a,
 - c) synthetische Motoröle,

2. pumpfähige Rückstände und Wasser-Öl-Gemische von Erzeugnissen der Z 1 lit. a.

(2) Nicht als Altöle, sondern als Sonderabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Sonderabfallgesetzes, BGBI.Nr.186/1983, gelten insbesondere im Abs. 1 angeführte Stoffe, die

1. mehr als 20 v.H. - bezogen auf die Masse - Fremdstoffe aus einer produktsspezifischen Verwendung des Stoffes,
2. mehr als 50 ppm polychlorierte Biphenyle und Terphenyle (PCB, PCT) oder

3. mehr als 0,5 v.H. - bezogen auf die Masse - Chlor (Cl)

- 2 -

enthalten und weiters im Zuge der Verwertung von Altölen entstehende Stoffe, die nicht mehr verwertbar sind.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung festzulegen, daß weitere Stoffe des Abs. 1 nicht als Altöle, sondern als Sonderabfälle gelten, wenn sie auf Grund ihrer Zusammensetzung geeignet sind, bei ihrer Verwertung schädliche Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und gefährliche Belastungen für die Umwelt zu erzeugen und den Sammlern eine Unterscheidung und getrennte Sammlung dieser Stoffe zugemutet werden kann.

(4) Altöl im Sinne dieses Bundesgesetzes entsteht, wenn das Vorprodukt des Altöls nicht mehr seinem ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet wird oder verwendet werden kann.

(5) Fremdstoffe sowie die im Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Stoffe dürfen Altölen nicht beigemischt werden."

4. § 3 lautet:

"§ 3. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Altölbesitzer physische Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes,

1. bei denen durch unter § 1 fallende Tätigkeiten oder durch den Import Altöle anfallen,
2. die als Sammler oder Aufarbeiter tätig werden,
3. die eine Sammelstelle gemäß § 14 b oder § 14 c betreiben.

(2) Sammler im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer Altöle von Altölbesitzern, die nicht Aufarbeiter sind, abholt oder von diesen gelieferte Altöle entgegennimmt und weder Aufarbeiter ist noch eine Sammelstelle betreibt.

- (3) Aufarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer
1. von anderen Altölbesitzern übernommene Altöle oder
 2. aus dem eigenen Betrieb stammende und gleichartige, von

- 3 -

- anderen Altölbesitzern übernommene Altöle oder
3. nur aus dem eigenen Betrieb stammende Altöle
verwertet."
5. § 4 lautet:
- "§ 4 (1) Verwertung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
1. die Reinigung sowie die Be- oder Verarbeitung von Altölen,
 2. die Energiegewinnung aus Altölen,
 3. die sonstige Verwertung von Altölen, soweit sie nicht den Zielen des § 2 Abs. 3 widerspricht.
- (2) Das Produkt einer Verwertung im Sinne des Abs. 1 bleibt solange Altöl, als es nicht den Qualitätskriterien jenes Mineralölerzeugnisses entspricht, als das es in Verkehr gebracht werden soll."
6. Die Überschrift des II. Abschnittes lautet:
"Erfassen, Sammeln und Verwerten von Altölen"
7. § 5 Abs. 2 lautet:
- "(2) Altölbesitzer, bei denen eine Jahresmenge an Altölen von mindestens 400 l anfällt oder die nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit mit einem jährlichen Anfall von Altölen in dieser Menge zu rechnen haben, müssen jedenfalls für jedes Kalenderjahr fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Altöle führen. Sie haben diese Daten halbjährlich dem Landeshauptmann zu melden. Die Aufzeichnungen für ein Kalenderjahr sind durch ^{drei} ~~7~~ Jahre ab Ablauf dieses Kalenderjahres aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen."
8. § 6 lautet:
- "§ 6. (1) Altölbesitzer haben ihre Altöle bis zur Verwertung, bis zur Verwendung für Forschungszwecke oder bis zur Übergabe an eine Sammelstelle, einen Sammler oder Aufarbeiter so aufzubewahren, daß daraus für die menschliche Gesundheit keine schädlichen Auswirkungen und für die Umwelt keine gefährlichen Belastungen entstehen."

- 4 -

(2) Die Weitergabe ^{von Altöl} an jemand anderen als an einen Sammler oder Aufarbeiter, an eine andere Stelle als an eine Sammelstelle oder für eine andere Verwendung als für Forschungszwecke ist verboten."

9. § 7 lautet:

"§ 7. (1) Altölbesitzer im Sinne des § 5 Abs. 2 haben ihre Altöle entweder selbst zu verwerten oder für Forschungszwecke zu verwenden oder für deren Verwertung dadurch zu sorgen, daß sie regelmäßig, mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten, die Altöle einem Sammler oder einem Aufarbeiter übergeben oder nachweislich einen nach § 11 zur Abholung verpflichteten Sammler oder Aufarbeiter auffordern, die Altöle abzuholen.

(2) Nicht unter § 5 Abs. 2 fallende Altölbesitzer haben ihre Altöle entweder selbst zu verwerten oder für Forschungszwecke zu verwenden oder für deren Verwertung dadurch zu sorgen, daß sie mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten die Altöle einer Sammelstelle, einem Sammler oder einem Aufarbeiter übergeben."

10. § 8 lautet:

"§ 8. Altölbesitzer haben den Sammlern oder Aufarbeitern, denen sie Altöle übergeben, diese im Sinne des § 2 Abs. 1 zu deklarieren und unaufgefordert Mitteilung zu machen, daß auf Grund der Zusammensetzung des übergebenen Altöles besondere Gefahren mit dem Transport oder mit der Verwertung verbunden sein können, wenn ihnen dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein muß."

11. § 9 lautet:

"§ 9. (1) Sammler, Betreiber von Sammelstellen gemäß § 14 b und Aufarbeiter haben unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 die Aufnahme, ein mehr als zwei Monate dauerndes Ruhen und die Einstellung ihrer Tätigkeit unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzugeben.

(2) Für die Ausübung der Tätigkeit als Sammler und für die Ausübung der Tätigkeit als Aufarbeiter gemäß § 3 Abs. 3

- 5 -

z 1 bedarf es einer Bewilligung des Landeshauptmannes, es sei denn, daß für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit eine Berechtigung nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Die Bewilligung ist, allenfalls unter Bedingungen, mit Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen, zu erteilen, wenn die sachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Verlässlichkeit in bezug auf die auszuübende Tätigkeit nachgewiesen werden."

12. In § 10 Abs. 1 lautet die Zitierung:
"§ 3 Abs. 3 Z 1".

13. § 10 Abs. 2 lautet:

"(2) Auf ihr Verlangen sind auch Aufarbeiter im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 2 unter Hinweis auf die bei ihnen zur Verwertung gelangenden Altölarten in diese Liste aufzunehmen."

14. In § 12 Abs. 1 lautet der erste Satz:
"§ 12 (1) Aufarbeiter gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 haben alle ihnen von Sammelstellen oder Sammlern gelieferten Altöle entgegenzunehmen."

15. § 12 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Aufarbeiter haben die ihnen übergebenen oder im eigenen Betrieb angefallenen Altöle so zu verwerten, daß daraus für die menschliche Gesundheit keine schädlichen Auswirkungen und für die Umwelt keine gefährlichen Belastungen entstehen.

(3) Aufarbeiter dürfen Teile der ihnen übergebenen oder im eigenen Betrieb angefallenen Altöle anderen Aufarbeitern übergeben. Sie dürfen ferner Teile ihrer Altöle an Forschungseinrichtungen oder Unternehmen übergeben, die diese Altöle für Forschungszwecke benötigen."

- 6 -

16. § 12 Abs. 4 entfällt.

17. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

"§ 12a. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung jene Anforderungen festzulegen, denen Altöl entsprechen muß, das zur Energiegewinnung (§ 4 Abs. 1 Z 2) verwendet werden darf. In der Verordnung sind auch Grenzwerte für Emissionen bei der Energiegewinnung festzulegen, wenn dies zur besseren Erreichung der im § 2 Abs. 3 angeführten Ziele erforderlich ist."

18. § 13 erster Halbsatz lautet:

"§ 13. Betreibern von Sammelstellen, Sammlern und Aufarbeitern gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 und 2 gebührt ein angemessenes Entgelt für ihre der Verwertung dienenden Leistungen;"

19. § 14 lautet:

"§ 14. Auf Anlagen, die im Rahmen von Tätigkeiten im Sinne des § 1 der Lagerung oder Verwertung von Altölen zu dienen bestimmt sind, ausgenommen Sammelstellen gemäß § 14c und Anlagen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, finden, sofern nicht ohnedies eine Betriebsanlagengenehmigung auf Grund der Gewerbeordnung 1973 vorgeschrieben ist oder andere bundesgesetzliche Vorschriften diesbezügliche Bestimmungen enthalten, die §§ 74 bis 84, 333 bis 338, 353 bis 360, 366 bis 369 und 371 der Gewerbeordnung 1973 sinngemäß Anwendung."

20. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

"§ 14a. (1) Soweit dies zur Vollziehung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, bei Altölbesitzern Proben der als Altöl bezeichneten Stoffe im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu nehmen. Die Probennahme ist, abgesehen von Gefahr im Verzug, während der Betriebszeiten vorzunehmen. Betrifft die Proben-

- 7 -

nahme als Altöl bezeichnete Stoffe, die nach den zollrechtlichen Vorschriften zollhängig sind, so darf die Probennahme nur bei einem Zollamt oder anlässlich einer den als Altöl bezeichneten Stoff betreffenden Zollamts-handlung vorgenommen werden; in Zollagern oder einer Zollfrei-zone ist, während sie für Zollamtshandlungen geöffnet sind, die Probennahme jederzeit statthaft.

(2) Altölbesitzer sowie deren Stellvertreter und Beauftragte haben die Entnahme von Proben zu dulden.

(3) Für die entnommenen Proben gebührt keine Entschädi-gung.

(4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, wenn dies zur besseren Erreichung der im § 2 Abs. 3 angeführten Ziele und unter Be-dachtnahme auf eine ausreichend sichere und genaue Erfassung der Altöle erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vor-schriften über Art, Aufbau, Führung und Kontrolle der in § 5 Abs. 2 bezeichneten Nachweise zu erlassen und zu bestimmen, daß bei der Beförderung von Altölen solche Nachweise als Be-gleitpapiere mitzuführen sind. Hierbei ist insbesondere zu bestimmen, für welche Arten und ab welchen Mengen von Altölen solche Nachweise zu führen und bei der Beförderung von Altölen als Begleitpapiere erforderlich sind und wie lange Begleitpapiere aufbewahrt werden müssen."

21. Nach dem II. Abschnitt wird folgender III. Abschnitt eingefügt:

"III. ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen über die Rücknahme von gebrauchten Motorölen und über Sammelstellen

"§ 14b. Wer gewerbsmäßig Motoröle an Letztverbraucher abgibt, ist verpflichtet, eine Sammelstelle und eine Ölwechseleinrichtung

im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften zu errichten und zu betreiben und gebrauchte Motoröle höchstens bis zur Menge der an die einzelnen Kunden abgegebenen Motoröle von diesen entgegenzunehmen. Eine Einrichtung, bei der lediglich das gebrauchte Motoröl abgesaugt wird, gilt nicht als Ölwechseinrichtung im Sinne dieser Bestimmung.

§ 14c. Die ständige oder vorübergehende Errichtung nicht gewerbsmäßiger Sammelstellen zur Übernahme von Altölen ist zulässig, wenn sie durch den Landeshauptmann bewilligt würden und bei der Übernahme des Altöls eine Kontrolle desselben möglich ist oder das Altöl auf eine solche Weise übernommen wird, daß daraus für die menschliche Gesundheit keine schädlichen Auswirkungen und für die Umwelt keine gefährlichen Belastungen entstehen."

2.2. Der bisherige III. Abschnitt erhält die Bezeichnung "IV. ABSCHNITT".

2.3. § 15 lautet:

"§ 15. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 100.000,-- S zu ahnden ist, begeht, wer

1. gegen das Beimischungsverbot des § 2 Abs. 5 verstößt;
2. einer Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 2 nicht nachkommt;
3. gegen die Aufbewahrungspflicht oder das Weitergabeverbot des § 6 verstößt;
4. der Verpflichtung zur Verwertung oder Verwendung für Forschungszwecke, der Übergabe oder Aufforderung gemäß § 7 Abs. 1 nicht nachkommt;
5. gegen die Deklarierungs- oder Mitteilungspflicht des § 8 verstößt;
6. entgegen dem § 9 Abs. 2 die Tätigkeit eines Sammlers oder Aufarbeiters ohne Bewilligung des Landeshauptmannes ausübt;
7. einer Verpflichtung gemäß § 11 nicht nachkommt;
8. einer Verpflichtung gemäß § 12 nicht nachkommt;
9. einer Verpflichtung gemäß § 14b nicht nachkommt."

- 9 -

24. § 16 lautet:

"§ 16. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,-- S zu ahnden ist, begeht, wer

1. der Auskunftspflicht gemäß § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
2. der Verpflichtung zur Verwertung oder Verwendung für Forschungszwecke oder der Übergabe gemäß § 7 Abs. 2 nicht nachkommt;
3. der Anzeigepflicht des § 9 Abs. 1 nicht nachkommt;
4. der Verpflichtung des § 14 a Abs. 2 nicht nachkommt oder den Vorschriften einer gemäß § 14 a Abs. 4 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt."

25. Der bisherige IV. Abschnitt erhält die Bezeichnung "V. ABSCHNITT".

26. In § 20 Abs. 1 Z 4, 5, 6 und 9 werden jeweils die Worte "Bundesminister für Verkehr" ersetzt durch "Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr".

27. In § 20 Abs. 1 Z 8 werden die Worte "Bundesminister für Unterricht und Kunst" ersetzt durch "Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport".

28. Dem § 20 Abs. 1 werden folgende Z 10 und 11 angefügt:

"10. hinsichtlich der §§ 2 Abs. 3 und 14a Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz;

11. hinsichtlich des § 12a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Bauten und Technik."

Artikel II

Das Bundesgesetz vom 2. März 1983 über die Erfassung und Be seitigung bestimmter Sonderabfälle (Sonderabfallgesetz), BGBl.Nr.186, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 Z 1 lautet:

"1. Altöle (§ 2 des Altölgesetzes 1985, BGBl.Nr. ...);"

- 10 -

Artikel III

- (1) § 12 a tritt mit 1. Jänner 1987, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1986 in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft treten.
- (3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 20 in der Fassung des Art. I Z 26 bis 28. Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz beauftragt.

A r t i k e l I

Bundesgesetz vom 7. März 1979 über die Aufarbeitung von Altölen (Altölgesetz)

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Maßnahmen zur Aufarbeitung von Altölen, die durch folgende Tätigkeiten anfallen:

§ 2. Altöle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind gebrauchte oder verunreinigte flüssige Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus den im § 1 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 2/1960, angeführten Waren, aus sonstigem Mineralöl oder aus synthetischem Öl bestehen, sowie mineralölhältige Rückstände, Wasser-Öl-Gemische und Emulsionen.

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

"Bundesgesetz vom zur Sicherung der Aufbringung und der Verwertung von Altölen (Altölgesetz 1985)"

2. § 1 Abs. 1 Einleitungssatz lautet:

"§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Maßnahmen zur Sicherung der Aufbringung und der Verwertung von Altölen, die durch folgende Tätigkeiten anfallen:"

Weiterer Text unverändert.

3. § 2 lautet:

"§ 2. (1) Altöle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt,

1. gebrauchte oder durch einen produktsspezifischen Gebrauch verunreinigte

- a) flüssige Mineralölprodukte,
- b) Emulsionen von Erzeugnissen der lit. a,
- c) synthetische Motoröle,

2. pumpfähige Rückstände und Wasser-Öl-Gemische von Erzeugnissen der Z 1 lit. a.

(2) Nicht als Altöle, sondern als Sonderabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 186/1986 gelten insbesondere im Abs. 1 angeführte Stoffe, die

~~1. mehr als 20 v.H. - bezogen auf die Masse - fremdstoffe aus einer produktsspezifischen Verwendung des Stoffes,~~

2. mehr als 50 ppm polychlorierte Biphenyle und Terphenyle (PCB, PCT) oder

3. mehr als 0,5 v.H. - bezogen auf die Masse - Chlor (Cl) enthalten und weiters im Zuge der Verwertung von Altölen entstehende Stoffe, die nicht mehr verwertbar sind.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung festzulegen, daß weitere Stoffe des Abs. 1 nicht als Altöle, sondern als Sonderab-

fälle gelten, wenn sie auf Grund ihrer Zusammensetzung geeignet sind, bei ihrer Verwertung schädliche Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und gefährliche Belastungen für die Umwelt zu erzeugen und den Sammlern eine Unterscheidung und getrennte Sammlung dieser Stoffe zugemutet werden kann.

(4) Altöl im Sinne dieses Bundesgesetzes entsteht, wenn das Vorprodukt des Altöls nicht mehr seinem ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet wird oder verwendet werden kann.

(5) Fremdstoffe sowie die im Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Stoffe dürfen Altölen nicht beigemischt werden."

4. § 3 lautet:

"§ 3. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Altölbesitzer physische Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes,

1. bei denen durch unter § 1 fallende Tätigkeiten oder durch den Import Altöle anfallen,
2. die als Sammler oder Aufarbeiter tätig werden,
3. die eine Sammelstelle gemäß § 14 b oder § 14 c betreiben.

(2) Sammler im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer Altöle von Altölbesitzern, die nicht Aufarbeiter sind, abholt oder von diesen gelieferte Altöle entgegennimmt und weder Aufarbeiter ist noch eine Sammelstelle betreibt.

(3) Aufarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer

1. von anderen Altölbesitzern übernommene Altöle oder
2. aus dem eigenen Betrieb stammende und gleichartige, von anderen Altölbesitzern übernommene Altöle oder
3. nur aus dem eigenen Betrieb stammende Altöle verwertet."

5. § 4 lautet:

"§ 4 (1) Verwertung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. die Reinigung sowie die Be- oder Verarbeitung von Altölen,
2. die Energiegewinnung aus Altölen,
3. die sonstige Verwertung von Altölen, soweit sie nicht den Zielen des § 2 Abs. 3 widerspricht.

(2) Das Produkt einer Verwertung im Sinne des Abs. 1 bleibt solange Altöl, als es nicht den Qualitätskriterien jenes Mineralölserzeugnisses entspricht, als das es in Verkehr gebracht werden soll."

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine physische Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts

1. **Altölbesitzer**, wenn bei ihr durch unter § 1 fallende Tätigkeiten Altöle anfallen;
2. **Sammler**, wenn sie
 - a) Altöle von Altölbesitzern, die nicht Aufarbeiter sind, abholt oder
 - b) von Altölbesitzern, die nicht Aufarbeiter sind, gelieferte Altöle entgegennimmt und nicht Aufarbeiter ist;
3. **Aufarbeiter**, wenn sie
 - a) von Altölbesitzern übernommene Altöle oder
 - b) aus dem eigenen Betrieb stammende und gleichartige, von anderen Altölbesitzern übernommene Altöle oder
 - c) aus dem eigenen Betrieb stammende Altöle aufarbeitet.

§ 4. **Aufarbeitung** im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. die Reinigung sowie die Be- oder Verarbeitung von Altölen,
2. die Energiegewinnung aus Altölen,
3. die sonstige Beseitigung von Altölen.

Erfassen, Sammeln und Aufarbeiten von Altölen

(2) Altölbesitzer, bei denen eine Jahresmenge an Altölen von mindestens 400 Liter anfällt oder die nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit mit einem jährlichen Anfall von Altölen in dieser Menge zu rechnen haben, müssen jedenfalls für jedes Kalenderjahr fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Altöle führen. Die Aufzeichnungen für ein Kalenderjahr sind durch drei Jahre ab Ablauf dieses Kalenderjahrs aufzubewahren und der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 6. Altölbesitzer haben ihre Altöle bis zur Aufarbeitung, bis zur Verwendung für Forschungszwecke oder als Ausgangsmaterial für ihre Produktion oder bis zur Übergabe an einen Sammler oder Aufarbeiter auf eine für die menschliche Gesundheit unschädliche Art aufzubewahren.

§ 7. (1) Altölbesitzer im Sinne des § 5 Abs. 2 haben ihre Altöle entweder selbst aufzuarbeiten oder für Forschungszwecke oder als Ausgangsmaterial für ihre Produktion zu verwenden oder für deren Aufarbeitung dadurch zu sorgen, daß sie mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten die Altöle einem Sammler oder einem Aufarbeiter übergeben oder nachweislich einen nach § 11 zur Abholung verpflichteten Sammler oder Aufarbeiter auffordern, die Altöle abzuholen.

(2) Nicht unter § 5 Abs. 2 fallende Altölbesitzer haben ihre Altöle entweder selbst aufzuarbeiten oder für Forschungszwecke oder als Ausgangsmaterial für ihre Produktion zu verwenden oder für deren Aufarbeitung dadurch zu sorgen, daß sie mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten die Altöle einem Sammler oder einem Aufarbeiter übergeben.

6. Die Überschrift des II. Abschnittes lautet:
"Erfassen, Sammeln und Verwerten von Altölen"

7. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Altölbesitzer, bei denen eine Jahresmenge an Altölen von mindestens 400 l anfällt oder die nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit mit einem jährlichen Anfall von Altölen in dieser Menge zu rechnen haben, müssen jedenfalls für jedes Kalenderjahr fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Altöle führen. Sie haben diese Daten halbjährlich dem Landeshauptmann zu melden. Die Aufzeichnungen für ein Kalenderjahr sind durch drei Jahre ab Ablauf dieses Kalenderjahrs aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen."

8. § 6 lautet:

"§ 6. (1) Altölbesitzer haben ihre Altöle bis zur Verwertung, bis zur Verwendung für Forschungszwecke oder bis zur Übergabe an eine Sammelstelle, einen Sammler oder Aufarbeiter so aufzubewahren, daß daraus für die menschliche Gesundheit keine schädlichen Auswirkungen und für die Umwelt keine gefährlichen Belastungen entstehen.

(2) Die Weitergabe/an jemand anderen als an einen Sammler oder Aufarbeiter, an eine andere Stelle als an eine Sammelstelle oder für eine andere Verwendung als für Forschungszwecke ist verboten."

9. § 7 lautet:

"§ 7. (1) Altölbesitzer im Sinne des § 5 Abs. 2 haben ihre Altöle entweder selbst zu verwerten oder für Forschungszwecke zu verwenden oder für deren Verwertung dadurch zu sorgen, daß sie regelmäßig, mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten, die Altöle einem Sammler oder einem Aufarbeiter übergeben oder nachweislich einen nach § 11 zur Abholung verpflichteten Sammler oder Aufarbeiter auffordern, die Altöle abzuholen.

(2) Nicht unter § 5 Abs. 2 fallende Altölbesitzer haben ihre Altöle entweder selbst zu verwerten oder für Forschungszwecke zu verwenden oder für deren Verwertung dadurch zu sorgen, daß sie mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten die Altöle einer Sammelstelle, einem Sammler oder einem Aufarbeiter übergeben."

§ 8. Altölbesitzer haben den Sammlern oder Aufarbeitern, denen sie Altöle übergeben, unaufgefordert Mitteilung zu machen, daß auf Grund der Zusammensetzung des übergebenen Altöls besondere Gefahren mit dem Transport oder mit der Aufarbeitung verbunden sein können, wenn ihnen dieser Umstand bekannt sein muß.

§ 9. Sammler und Aufarbeiter gemäß § 3 Z. 3 lit. a haben unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 die Aufnahme, ein mehr als zwei Monate dauerndes Ruhen und die Einstellung ihrer Tätigkeit jeweils drei Wochen vorher der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzugeben.

§ 10. (1) Der Landeshauptmann hat eine Liste der im Bundesland tätigen Sammler und Aufarbeiter gemäß § 3 Z. 3 lit. a zu führen und jedermann in diese Einsicht zu gewähren. Außerdem hat er diese Liste mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen.

(2) Auf ihr Verlangen sind auch Aufarbeiter im Sinne des § 3 Z. 3 lit. b unter Hinweis auf die bei ihnen zur Aufarbeitung gelangenden Altölarten in diese Liste aufzunehmen. In diesem Falle gilt für sie § 9 sinngemäß.

§ 12. (1) Aufarbeiter gemäß § 3 Z. 3 lit. a haben die ihnen von Sammlern gelieferten Altöle entgegenzunehmen.

10. § 8 lautet:

"§ 8. Altölbesitzer haben den Sammlern oder Aufarbeitern, denen sie Altöle übergeben, diese im Sinne des § 2 Abs. 1 zu deklarieren und unaufgefordert Mitteilung zu machen, daß auf Grund der Zusammensetzung des übergebenen Altöls besondere Gefahren mit dem Transport oder mit der Verwertung verbunden sein können, wenn ihnen dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein muß."

11. § 9 lautet:

"§ 9. (1) Sammler, Betreiber von Sammelstellen gemäß § 14 b und Aufarbeiter haben unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 die Aufnahme, ein mehr als zwei Monate dauerndes Ruhen und die Einstellung ihrer Tätigkeit unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzugeben.

(2) Für die Ausübung der Tätigkeit als Sammler und für die Ausübung der Tätigkeit als Aufarbeiter gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 bedarf es einer Bewilligung des Landeshauptmannes, es sei denn, daß für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit eine Berechtigung nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Die Bewilligung ist, allenfalls unter Bedingungen, mit Befreiung, Beschränkungen oder Auflagen zu erteilen, wenn die sachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Verlässlichkeit in bezug auf die auszuübende Tätigkeit nachgewiesen werden."

12. In § 10 Abs. 1 lautet die Zitierung:

"§ 3 Abs. 3 Z 1".

13. § 10 Abs. 2 lautet:

"(2) Auf ihr Verlangen sind auch Aufarbeiter im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 2 unter Hinweis auf die bei ihnen zur Verwertung gelangenden Altölarten in diese Liste aufzunehmen."

14. In § 12 Abs. 1 lautet der erste Satz:

"Aufarbeiter gemäß § 3 Abs. 3 Z. 1 haben alle ihnen von Sammelstellen oder Sammlern gelieferten Altöle entgegenzunehmen."

weiterer Text unverändert

(2) Aufarbeiter haben die ihnen übergebenen oder im eigenen Betrieb angefallenen Altöle gemäß § 4 Z. 1 oder 2 auf eine für die menschliche Gesundheit unschädliche Art aufzuarbeiten und für eine für die menschliche Gesundheit unschädliche Beseitigung der bei der Aufarbeitung angefallenen und nicht mehr verwertbaren Stoffe zu sorgen.

(3) Aufarbeiter dürfen Teile der ihnen übergebenen oder im eigenen Betrieb angefallenen Altöle anderen Aufarbeitern übergeben. Sie dürfen ferner Teile ihrer Altöle an Forschungseinrichtungen oder Unternehmen übergeben, die diese Altöle für Forschungszwecke oder als Ausgangsmaterial für ihre Produktion benötigen.

(4) Die Aufarbeitung gemäß § 4 Z. 3 ist nur zulässig, wenn eine Aufarbeitung gemäß § 4 Z. 1 oder 2 technisch nicht möglich oder nur unter unverhältnismäßigem Kostenaufwand durchführbar ist. Sie hat auf eine für die menschliche Gesundheit unschädliche Art zu erfolgen.

Keine entsprechende Bestimmung.

§ 13. Sammlern und Aufarbeitern gemäß § 3 Z. 3 lit. a und b gebührt ein angemessenes Entgelt für ihre der Aufarbeitung dienenden Leistungen;

15. § 12 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Aufarbeiter haben die ihnen übergebenen oder im eigenen Betrieb angefallenen Altöle so zu verwerten, daß daraus für die menschliche Gesundheit keine schädlichen Auswirkungen und für die Umwelt keine gefährlichen Belastungen entstehen.

(3) Aufarbeiter dürfen Teile der ihnen übergebenen oder im eigenen Betrieb angefallenen Altöle anderen Aufarbeitern übergeben. Sie dürfen ferner Teile ihrer Altöle an Forschungseinrichtungen oder Unternehmen übergeben, die diese Altöle für Forschungszwecke benötigen."

16. § 12 Abs. 4 entfällt.

17. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

"§ 12a. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung jene Anforderungen festzulegen, denen Altöl entsprechen muß, das zur Energiegewinnung (§ 4 Abs. 1 Z 2) verwendet werden darf. In der Verordnung sind auch Grenzwerte für Emissionen bei der Energiegewinnung festzulegen, wenn dies zur besseren Erreichung der im § 2 Abs. 3 angeführten Ziele erforderlich ist."

18. § 13 erster Halbsatz lautet:

"§ 13. Betreibern von Sammelstellen, Sammlern und Aufarbeitern gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 und 2 gebührt ein angemessenes Entgelt für ihre der Verwertung dienenden Leistungen;"

weiterer Text unverändert

§ 14. Auf Anlagen, die im Rahmen von Tätigkeiten im Sinne des § 1 der Lagerung oder Aufarbeitung von Altölen zu dienen bestimmt sind, ausgenommen jene des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, finden, sofern nicht ohnedies eine Betriebsanlagengenehmigung auf Grund der Gewerbeordnung 1973 vorgeschrieben ist oder andere bundesgesetzliche Vorschriften diesbezügliche Bestimmungen enthalten, die §§ 74 bis 84, 333 bis 338, 353 bis 360, 366 bis 369 und 371 der Gewerbeordnung 1973 sinngemäß Anwendung.

Keine entsprechende Bestimmung.

19. § 14 lautet:

"§ 14. Auf Anlagen, die im Rahmen von Tätigkeiten im Sinne des § 1 der Lagerung oder Verwertung von Altölen zu dienen bestimmt sind, ausgenommen Sammelstellen gemäß § 14c und Anlagen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, finden, sofern nicht ohnedies eine Betriebsanlagen genehmigung auf Grund der Gewerbeordnung 1973 vorgeschrieben ist oder andere bundesgesetzliche Vorschriften diesbezügliche Bestimmungen enthalten, die §§ 74 bis 84, 333 bis 338, 353 bis 360, 366 bis 369 und 371 der Gewerbeordnung 1973 sinngemäß Anwendung."

20. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

"§ 14a. (1) Soweit dies zur Vollziehung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, bei Altölbesitzern Proben der als Altöl bezeichneten Stoffe im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu nehmen. Die Probennahme ist, abgesehen von Gefahr im Verzug, während der Betriebszeiten vorzunehmen. Betrifft die Probennahme als Altöl bezeichnete Stoffe, die nach den zollrechtlichen Vorschriften zollhängig sind, so darf die Probennahme nur bei einem Zollamt oder anlässlich einer den als Altöl bezeichneten Stoff betreffenden Zollamts handlung vorgenommen werden; in Zolllagern oder einer Zollfreizone ist, während sie für Zollamtshandlungen geöffnet sind, die Probennahme jederzeit statthaft.

(2) Altölbesitzer sowie deren Stellvertreter und Beauftragte haben die Entnahme von Proben zu dulden.

(3) Für die entnommenen Proben gebührt keine Entschädigung.

(4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, wenn dies zur besseren Erreichung der im § 2 Abs. 3 angeführten Ziele und unter Be-

Keine entsprechende Bestimmung.

Keine entsprechende Bestimmung.

dachnahme auf eine ausreichend sichere und genaue Erfassung der Altöle erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften über Art, Aufbau, Führung und Kontrolle der in § 5 Abs. 2 bezeichneten Nachweise²⁴ erlassen und²⁴ bestimmen, daß bei der Beförderung von Altölen solche Nachweise als Begleitpapiere mitzuführen sind. Hierbei ist insbesondere zu bestimmen, für welche Arten und ab welchen Mengen von Altölen solche Nachweise zu führen und bei der Beförderung von Altölen als Begleitpapiere erforderlich sind und wie lange Begleitpapiere aufbewahrt werden müssen."

24. Nach dem II. Abschnitt wird folgender III. Abschnitt eingefügt:

"III. ABSCHNITT
Besondere Bestimmungen über die Rücknahme von gebrauchten Motorölen und über Sammelstellen

"§ 14b. Wer gewerbsmäßig Motoröle an Letztabbraucher abgibt, ist verpflichtet, eine Sammelstelle und eine Ölwechseleinrichtung im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften zu errichten und zu betreiben und gebrauchte Motoröle höchstens bis zur Menge der an die einzelnen Kunden abgegebenen Motoröle von diesen entgegenzunehmen. Eine Einrichtung, bei der lediglich das gebrauchte Motoröl abgesaugt wird, gilt nicht als Ölwechseleinrichtung im Sinne dieser Bestimmung.

§ 14c. Die ständige oder vorübergehende Errichtung nicht gewerbsmäßiger Sammelstellen zur Übernahme von Altölen ist zulässig, wenn sie durch den Landeshauptmann bewilligt wurden und bei der Übernahme des Altöls eine Kontrolle desselben möglich ist oder das Altöl auf eine solche Weise übernommen wird, daß daraus für die menschliche Gesundheit keine schädlichen Auswirkungen und für die Umwelt keine gefährlichen Belastungen entstehen."

G E L T E N D E R T E X T

§ 15. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 S zu ahnden ist, begeht, wer

1. einer Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 2 nicht nachkommt;
2. gegen die Aufbewahrungspflicht des § 6 verstößt;
3. der Verpflichtung zur Aufarbeitung, Verwendung für Forschungszwecke oder als Ausgangsmaterial für die Produktion, Übergabe oder Aufforderung gemäß § 7 Abs. 1 nicht nachkommt;
4. gegen die Mitteilungspflicht des § 8 verstößt;
5. einer Verpflichtung gemäß § 11 nicht nachkommt;
6. einer Verpflichtung gemäß § 12 nicht nachkommt.

E N T W U R F N O V E L L E

22. Der bisherige III. Abschnitt erhält die Bezeichnung "IV. ABSCHNITT".

23. § 15 lautet:

" § 15. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 100.000,-- S zu ahnden ist, begeht, wer

1. gegen das Beimischungsverbot des § 2 Abs. 5 verstößt;
2. einer Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 2 nicht nachkommt;
3. gegen die Aufbewahrungspflicht oder das Weitergabeverbot des § 6 verstößt;
4. der Verpflichtung zur Verwertung oder Verwendung für Forschungszwecke, der Übergabe oder Aufforderung gemäß § 7 Abs. 1 nicht nachkommt;
5. gegen die Deklarierungs- oder Mitteilungspflicht des § 8 verstößt;
6. entgegen dem § 9 Abs. 2 die Tätigkeit eines Sammlers oder Aufarbeiters ohne Bewilligung des Landeshauptmannes ausübt;
7. einer Verpflichtung gemäß § 11 nicht nachkommt;
8. einer Verpflichtung gemäß § 12 nicht nachkommt;
9. einer Verpflichtung gemäß § 14b nicht nachkommt."

§ 16. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S zu ahnden ist, begeht, wer

1. der Auskunftspflicht gemäß § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
2. der Verpflichtung zur Aufarbeitung, Verwendung für Forschungszwecke oder als Ausgangsmaterial für die Produktion oder Übergabe gemäß § 7 Abs. 2 nicht nachkommt;
3. der Anzeigepflicht des § 9 nicht nachkommt.

24. § 16 lautet:

"§ 16. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,-- S zu ahnden ist, begeht, wer

1. der Auskunftspflicht gemäß § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
2. der Verpflichtung zur Verwertung oder Verwendung für Forschungszwecke oder der Übergabe gemäß § 7 Abs. 2 nicht nachkommt;
3. der Anzeigepflicht des § 9 Abs. 1 nicht nachkommt;
4. der Verpflichtung des § 14 a Abs. 2 nicht nachkommt oder den Vorschriften einer gemäß § 14 a Abs. 4 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt."

25. Der bisherige IV. Abschnitt erhält die Bezeichnung "V. ABSCHNITT".

26. In § 20 Abs. 1 Z 4, 5, 6 und 9 werden jeweils die Worte "Bundesminister für Verkehr" ersetzt durch "Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr".

27. In § 20 Abs. 1 Z 8 werden die Worte "Bundesminister für Unterricht und Kunst" ersetzt durch "Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport".

28. Dem § 20 Abs. 1 werden folgende Z 10 und 11 angefügt:

"10. hinsichtlich der §§ 2 Abs. 3 und 14a Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz;

11. hinsichtlich des § 12a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Bauten und Technik."

Artikel II

(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf

1. Altöle (§ 2 des Altölgesetzes, BGBl.Nr. 138/1979), soweit es sich nicht um die Beseitigung der bei der Aufarbeitung anfallenen und nicht mehr verwertbaren Stoffe (§ 12 Abs. 2 des Altölgesetzes) sowie um die sonstige Beseitigung von Altölen (§ 4 Z 3, § 12 Abs. 4 des Altölgesetzes) handelt;

.....

nicht anzuwenden.

Das Bundesgesetz vom 2. März 1983 über die Erfassung und Beseitigung bestimmter Sonderabfälle (Sonderabfallgesetz), BGBl.Nr.186, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 Z 1 lautet:

"1. Altöle (§ 2 des Altölgesetzes 1985, BGBl.Nr. ...);"

Weiterer Text unverändert.

Artikel III

- (1) § 12 a tritt mit 1. Jänner 1987, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1986 in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft treten.
- (3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 20 in der Fassung des Art. I Z 26 bis 28. Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz beauftragt.